

# V e r o r d n u n g

## über die Anbringung von Hausnummern an Gebäuden

### in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 173) hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 30.08.1995 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Lehrte erlassen:

### Anbringung von Hausnummern

#### § 1

Die vom Eigentümer des Hauses nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches zu befestigenden Hausnummernschilder sind an den Hauptgebäuden rechts neben oder über den Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses anzubringen, und zwar unmittelbar neben der Gebäudeecke, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Steht das Hauptgebäude mehr als 10,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie oder ist das Grundstück durch eine sichtbehindernde Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer zusätzlich rechts neben oder über dem Eingang zum Grundstück oder der Einfriedung sichtbar anzubringen. Auf Hinter- und Nebengebäude, deren Hausnummern zusätzlich mit kleinen Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge gekennzeichnet sind, ist durch ein Hausnummernschild hinzuweisen, für dessen Anbringung Satz 3 und 4 entsprechend gelten.

#### § 2

Die Hausnummern sind an Gebäuden in mind. 2,00 bis 2,50 m Höhe anzubringen. Sie müssen stets sichtbar, leicht zu lesen und in ordnungsmäßigem Zustand sein; gegebenenfalls sind sie zu erneuern.

#### § 3

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf das alte Nummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe oder mittels roten Klebandes so zu durchkreuzen, daß sie noch lesbar bleibt.


§ 4

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.
- (3) "Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Stadt Lehrte (Straßenordnung StrO) vom 05.04.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 10/1984 vom 16.05.1984; S. 376) außer Kraft".

Lehrte, den 13. 9. 1995

  
Schmezko  
Bürgermeister



  
Rückert  
Stadtdirektor